

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag Stufe I

für die

Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 „Krahwinkel“ in Lohmar–Krahwinkel

Auftraggeber:

H+B Stadtplanung

Beele und Haase PartG mbB . Stadtplaner
Kuniberts kloster 7-9 . 50668 Köln

Tel. 0221 .952686-33 | Fax 89994132 | Mail post@hb-stadtplanung.de

Erstellt durch:



Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung
Bahnhofstraße 31, 53123 Bonn, Fon 0228/978977-0
info@umweltplanung-bonn.de, www.umweltplanung-bonn.de

Frankfurter Straße 48 53572 Unkel
Fon 02224/988 54 68 unkel@umweltplanung-bonn.de

Bearbeitung: Dipl.-Geogr. Mareike Hees
Dipl.-Ing. agr. Dr. Dorothea Heyder

Bonn, den 07.03.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
1.1	Anlass und Aufgabenstellung	3
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.3	Methodik der Artenschutzprüfung.....	6
2	Vorprüfung des Artenspektrums	7
2.1	Datengrundlagen.....	7
2.2	Potenzialanalyse Untersuchungsgebiet.....	9
3	Vorprüfung der Wirkfaktoren	17
3.1	Beschreibung des Vorhabens.....	17
3.2	Wirkfaktoren des Projektes	19
3.1	Messtischblattauswertung	21
4	Konfliktanalyse und Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung	21
5	Fazit	27
6	Literatur- und Quellenverzeichnis	28

Anhang:

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 und 4 im Messtischblatt 5109 Lohmar nach LANUV

Plan 1: Grundlagen und Artenschutz

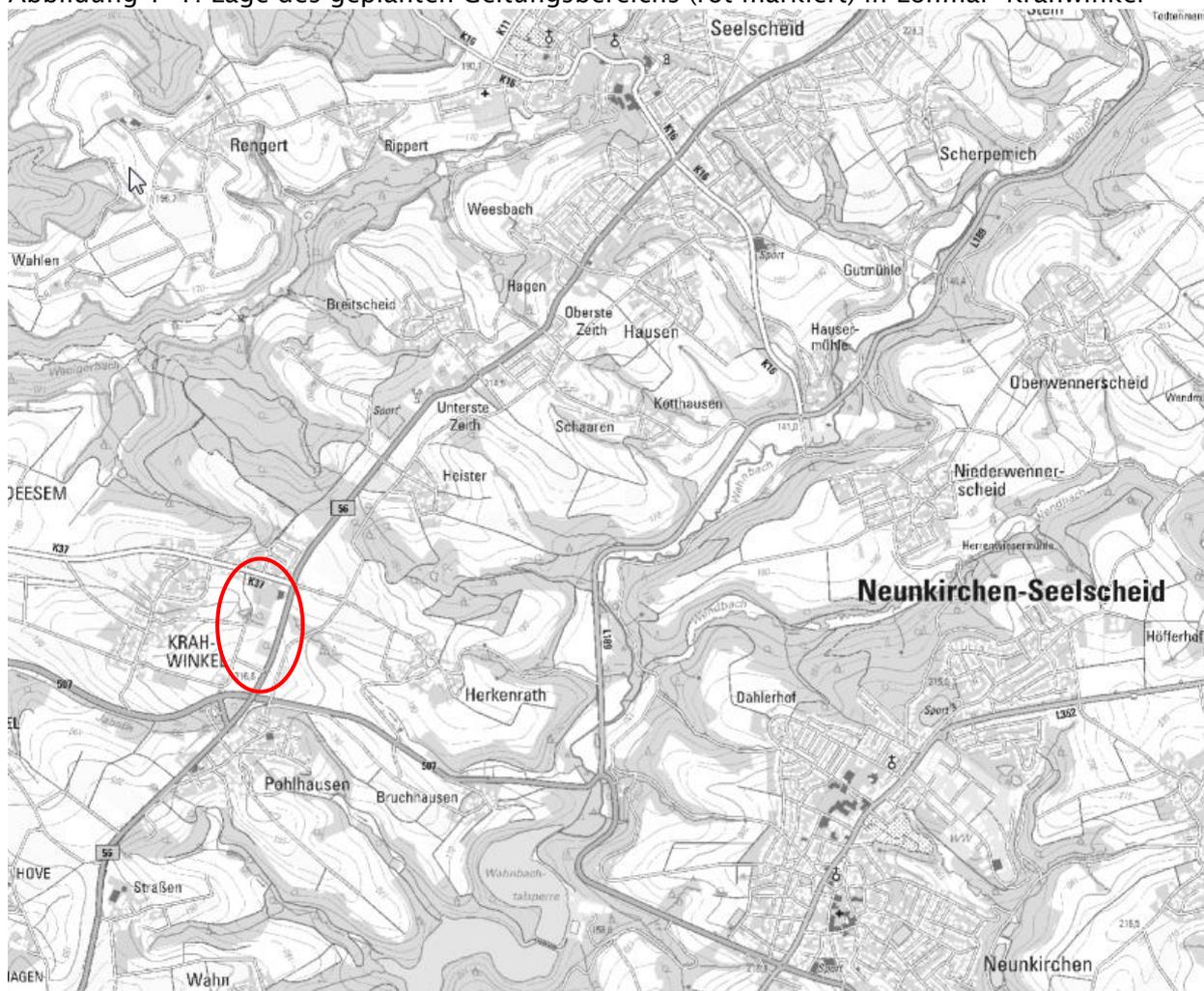
1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Rat der Stadt Lohmar hat in seiner öffentlichen Sitzung am 05.12.2013 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 53 „Krahwinkel“ aufzustellen. Mit diesem Bebauungsplan soll gemäß Ratsbeschluss vom 08.12.2016 ein Baugebiet als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Pferdehaltung, Gnadenhof, Tierasyl für Nutztiere aus der Landwirtschaft“ in Lohmar-Krahwinkel an der Krahwinkeler Straße/ Zeithstraße (Bundesstraße 56) festgesetzt werden. Dies dient der Umwandlung eines hier bereits vorhandenen Pferdehofes in einen Gnadenhof, dem zugleich auch angemessene bauliche und wirtschaftliche Erweiterungsmöglichkeiten auf seinem Grundstück eingeräumt werden sollen.

Die 30. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB mit dem Bebauungsplan Nr. 53 „Krahwinkel“ aufgestellt, da der Bebauungsplan nicht aus den bestehenden Darstellungen des FNP entwickelt werden kann.

Abbildung 1-1: Lage des geplanten Geltungsbereichs (rot markiert) in Lohmar-Krahwinkel



Quelle: LANUV (2014)

Der Bebauungsplan setzt den heute bereits vorwiegend durch Gebäude und befestigte Flächen genutzten Teilbereich des Betriebsgeländes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Pferdehaltung, Gnadenhof, Tiersyl für Nutztiere aus der Landwirtschaft“ fest. Eingriffe in die ausgeübte Nutzung sind damit nicht bzw. nur untergeordnet verbunden. Es wird eine überbaubare Grundstücksfläche festgesetzt, die den Gebäudebestand planungsrechtlich absichert und Erweiterungen ermöglicht. Die rückwärtige Bauflucht orientiert sich mit Rücksicht auf das Landschaftsbild an der heute vorhandenen südlichen Bauflucht der Gebäude an der Zeithstraße/ B 56.

Vorhandene Stellplätze und deren Zufahrten an der Krahwinkeler Straße und der B 56 werden bestandsbezogen festgesetzt. Weitere Zufahrten sind nicht geplant.

Die Grundflächenzahl wird entsprechend dem zulässigen Höchstwert des § 17 BauNVO für Sondergebiete mit 0,8 festgesetzt.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Gemäß den gesetzlichen Vorgaben ist bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44, Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bei Umsetzung der Baumaßnahme eintreten können.

Durch die Novellierungen des Bundesnaturschutzgesetzes vom 12.12.2007 und 29.7.2009 (1.3.2010 in Kraft) wurde das deutsche Artenschutzrecht an die europarechtlichen Vorgaben angepasst.

Im Rahmen der Gesetzesnovellierung erfolgte eine begriffliche Angleichung der Verbotstatbestände an die in der FFH-Richtlinie und in der Vogelschutz-Richtlinie verwendeten Begriffe. Zugleich wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes neu ausgerichtet. Nunmehr stehen der Erhalt der Populationen einer Art sowie die Sicherung der ökologischen Funktion der Lebensstätten im Vordergrund. Insgesamt konzentriert sich das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren auf die europäisch geschützten FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Demgegenüber werden die nur national besonders geschützten Arten nur noch pauschal über die Eingriffsregelung berücksichtigt (vgl. § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Im Anwendungsbereich genehmigungspflichtiger Vorhaben sind für alle FFH-Anhang-IV-Arten und die europäischen Vogelarten die folgenden artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes anzuwenden (MUNLV, 2010):

Zugriffsverbote (§ 44 Abs. 1 BNatSchG)

Im Zusammenhang mit der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben (nach § 14 BNatSchG i.V.m. § 30 LNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB)) sind für die europäisch geschützten Arten die in § 44 Abs. 1 BNatSchG formulierten Zugriffsverbote zu beachten.

Es ist verboten...

- Verbot Nr. 1: ... Tiere zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 2: ... Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,
- Verbot Nr. 3: ... Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Tiere aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- Verbot Nr. 4: ... Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Auf die weitergehenden Anforderungen des hier nicht behandelten Umweltschadensgesetzes (USchadG) i. V. m. § 19 BNatSchG wird vorsorglich hingewiesen.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG ergeben sich u. a. bei der Bauleitplanung und der Genehmigung von Vorhaben die folgenden Sonderregelungen: Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor. Soweit erforderlich gestattet der Gesetzgeber die Durchführung von vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen. Diese können im Sinne von Vermeidungsmaßnahmen auch dazu beitragen, das Störungsverbot Nr. 2 abzuwenden. Zusätzlich besteht die Möglichkeit zur Umsetzung eines speziellen Risikomanagements. Gegebenenfalls lassen sich die Zugriffsverbote durch ein geeignetes Maßnahmenkonzept erfolgreich abwenden.

Nach den Schutzkategorien nach BNatSchG sind bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung folgende Tier- und Pflanzenarten zu beachten:

§ 7 Abs. 2 Nr. 13: **Besonders geschützte Arten**
Anlage 1 Spalte 2 BArtSchVO
Anhang A, B EU ArtSchVO
Anhang IV FFH-RL

§ 7 Abs. 2 Nr. 13: **Streng geschützte Arten**
Anlage 1 Spalte 3 BArtSchVO
Anhang A EU ArtSchVO
Anhang IV FFH-RL

§ 7 Abs. 2 Nr. 13: **Europäische Vogelarten**
Artikel 1 VS-RL

Die „nur national“ besonders geschützten Arten (allein in NRW ca. 800 Arten) sind bei Planungs- und Zulassungsverfahren von den Verboten freigestellt (§ 44 Abs. 5 BNatSchG, Kleine Novelle).

Daher wurden sogenannte „Planungsrelevante Arten“ als Arbeitshilfe vom Landesamt für Natur-, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, 2014) zusammengestellt und im Internet veröffentlicht. Sie werden regelmäßig aktualisiert (**derzeit 194 Arten, davon 6 Pflanzenarten, Stand Februar 2017**).

Die planungsrelevanten Arten umfassen aus den streng geschützten Arten:

- rezente bodenständige Vorkommen
- regelmäßige Durchzügler/Wintergäste

Bei den europäischen Vogelarten werde die Arten als planungsrelevant eingestuft, die in den folgenden Listen genannt sind bzw. folgender Einstufung unterliegen. Auch hier gilt, dass es sich um rezente, bodenständige Vorkommen bzw. um regelmäßigen Durchzügler oder Wintergäste handeln muss:

- Anhang I VS-RL
- Artikel 4 (2) VS-RL (Zugvogelarten)
- alle streng geschützten Vogelarten
- Arten der Roten-Liste NRW (Kategorie 1, R, 2, 3, I)
- Kolonie-Brüter

Sind darüber hinaus bemerkenswerte Artvorkommen im Gebiet bekannt (z. B. bedeutende lokale Populationen, Gefährdung im Naturraum), so werden diese ebenfalls berücksichtigt.

Bei den weitverbreiteten und nicht gefährdeten Vogelarten kann in der Regel davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

1.3 Methodik der Artenschutzprüfung

Nach der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz, MUNLV, 2010) lässt sich eine ASP in drei Stufen unterteilen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird. Hierzu ist gegebenenfalls ein spezielles Artenschutz-Gutachten einzuholen.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Zur Vereinfachung und Beschleunigung der ASP kann das standardisierte „Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP), Teil A.) (Angaben zum Plan/Vorhaben)“ und ggf. als Anlage dazu der ergänzende „Teil B.) (Anlage Art-für-Art-Protokoll)“ (vgl. Anlage 2) verwendet werden, das bezüglich Ablauf und Inhalt alle rechtlich erforderlichen Prüfschritte beinhaltet. Ein aktuelles Musterprotokoll ist beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV) im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ veröffentlicht.

2 Vorprüfung des Artenspektrums

2.1 Datengrundlagen

Für die Vorprüfung des Artenspektrums wurden die folgenden Datenquellen ausgewertet:

Abfrage zum Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Messtischblatt-Quadranten 5109-2 und 4 (LANUV, 2016)

Aufgrund der Lebensraumausstattung wurde die erweiterte Auswahl für die Lebensraumtypen „Quellen“, „Laubwälder mittlerer Standorte“, „Fließgewässer“, „Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken“, „Säume, Hochstaudenfluren“, „Gebäude“, „Fettwiesen und -weiden“ sowie „Stillgewässer“ gewählt und zusätzlich alle vorhandenen planungsrelevanten Arten außerhalb dieser Lebensräume aufgelistet. Da das Untersuchungsgebiet unmittelbar an die Grenze zum vierten Quadranten des Messtischblatts grenzt, wurden die dort zusätzlich aufgeführten Arten in die Tabelle übernommen. (vgl. **Tabelle 1 im Anhang**). Nach Angaben des LANUV kommen in den o.g. Messtischblattquadranten 30 planungsrelevante Vogelarten vor.

In der Tabelle ist in den letzten beiden Spalten eine gutachterliche Einschätzung über die Wahrscheinlichkeit oder das Wissen zum Vorkommen der Art und zu möglichen artenschutzrechtlichen Konflikten vorgenommen worden, die das Fazit in Kapitel 4 widerspiegelt und auf den Analysen der nachfolgenden Kapitel basiert.

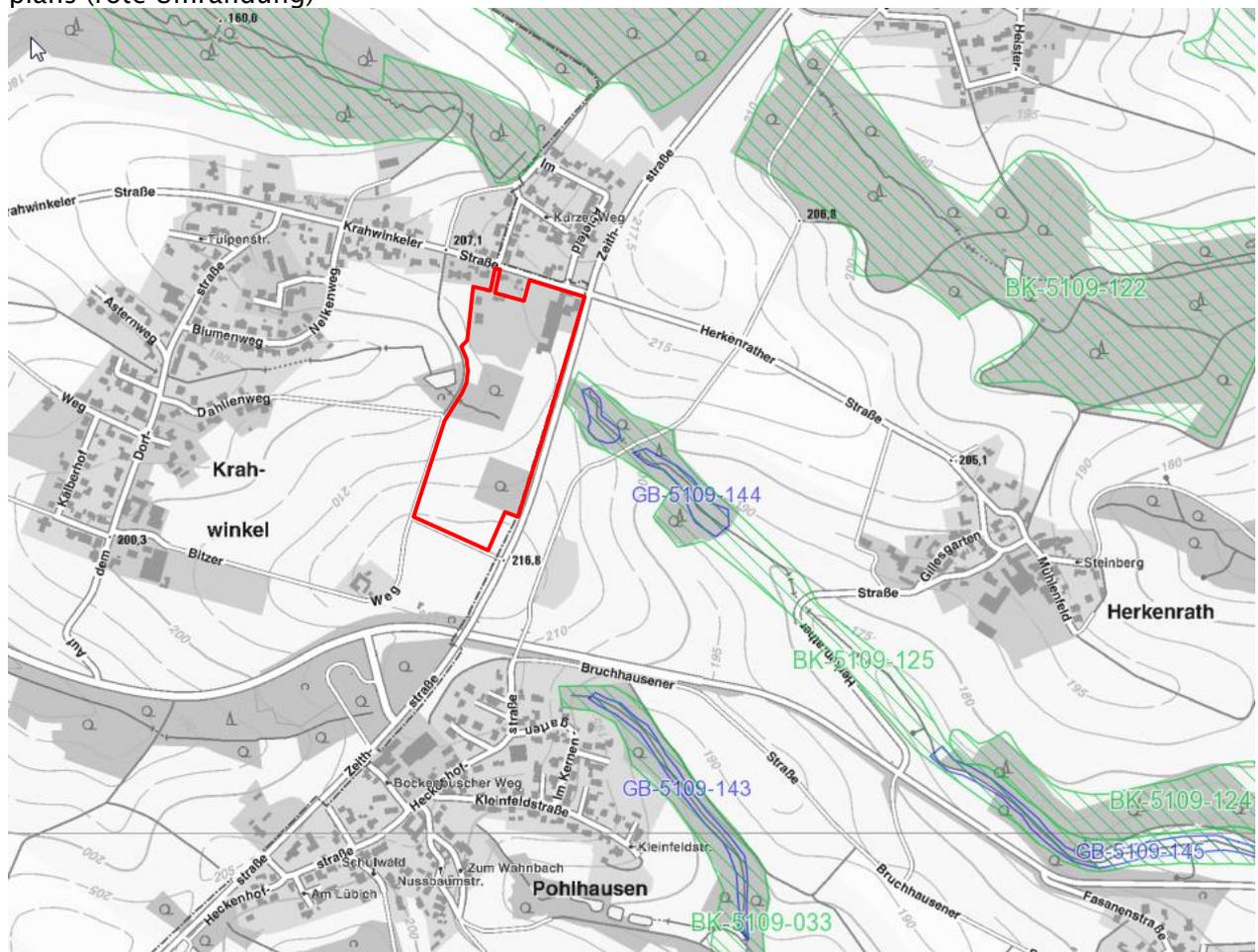
Auswertung der Daten im LINFOS (LANUV)

- Schutzgebiete: Der südliche Teil des Geltungsbereichs liegt im **Landschaftsschutzgebiet** (LSG-5009-0021, Kennung 2.2 im Landschaftsplan Nr. 10 „Naafbachtal“). In

den Sachdaten zum Schutzgebiet sind keine Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten genannt.

- Geschützte Biotope nach §62 LG, Planungsrelevante Arten, Schutzwürdige Biotope: Im weiteren Umfeld der Planung sind mehrere **schutzwürdige Biotop**e vorhanden (vgl. **Abb. 2-1**). Auf der gegenüberliegenden Seite der Zeithstraße umfasst das BK-5109-125 einen geschützten Quellbereich. Hier werden folgende Tierarten genannt (Stand 1984).
 - Amphibien: Rana temporaria (Grasfrosch) FFH-Anhang V
 In den beiden nördlich und südlich gelegenen, schutzwürdigen Biotopen (BK-5109-115 und BK-5109-033) werden keine weiteren Arten genannt, die über die Vorkommen im Messtischblatt (LANUV) hinaus gehen.

Abbildung 2.1: Lage der Schutzwürdigen Biotope (grüne Schraffur) im Umfeld des Bebauungsplans (rote Umrandung)



Quelle: LANUV, 2016

Nachfrage beim amtlichen und ehrenamtlichen Naturschutz:

- Nachfrage bei der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises (per E-Mail im Juni 2016):
Vorkommen des Rotmilans in unmittelbarer Umgebung zum Geltungsbereich (E-Mail-Antwort von Herrn Schuth am 17.06.2016, in Tabelle 1 im Anhang eingetragen).

- Nachfrage bei der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis e. V. Keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im unmittelbaren Planbereich. Im weiteren Umfeld sind die folgenden Arten bekannt:
 - Steinkauz (Umfeld Heister 2010)
 - Ringelnatter, Blindschleiche, Feuersalamander (Umfeld Heister, 90er Jahre)
 - Rotmilan (Brut 2013, südlich Pohlhausen; Brut 2014/2015 ebenfalls im Umfeld Breidterstegsmühle, zahlreiche Flugbewegungen)
 - Baumfalken (Umfeld Wahnbachtalsperre, 90er Jahre)(E-Mail-Antwort von Herr Weddeling am 06.06.2016).

2.2 Potenzialanalyse Untersuchungsgebiet

Der Geltungsbereich für den geplanten Bebauungsplan Nr. 53 „Krahwinkel“ (vgl. Plan 1 im Anhang) wurde am 08.07.2016 von Frau Hees der Gesellschaft für Umweltplanung und wissenschaftliche Beratung besichtigt und die vorkommenden Biotoptypen erfasst. Weiterhin wurde das Gelände im Hinblick auf das Habitatpotenzial für planungsrelevante Tierarten begutachtet und hinsichtlich Hinweisen zu deren Vorkommen abgesehen.

Zufallsbeobachtungen von Tierarten und die charakteristischen Pflanzenarten der jeweiligen Biotoptypen wurden, soweit jahreszeitlich bedingt erfassbar, aufgenommen.

Die Biotoptypenkarte ist in Plan 1 im Anhang hinterlegt.

Der nördliche Teil des Plangebiets, in welchem das Baugebiet definiert ist, ist bereits im Bestand weitgehend bebaut. Neben den Stallungen für die Pferde, der Reithalle und dem Wohngebäude finden sich in diesem Bereich noch eine Führanlage, ein Unterstand und ein Gartenhaus (**HY1, versiegelte Flächen**). Der Bereich zwischen diesen Anlagen ist geschottert (**HY2, Flächen unbefestigt oder geschottert**, vgl. Abb. 2.2-2). Er wird von Grünanlagen (**HM51, Rasen und Zierpflanzenrabatte**) gegliedert, welche mit Rosenrabatten, und Schnitthecken (**BD3, Intensiv geschnittene Hecke**, vgl. Abb. 2.2-1), einer Wasserfläche bzw. einem Springbrunnen ausgestattet sind.

Dieser Teil wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Pensionspferdehaltung/Pferdezucht und -handel sowie Reitanlage ausgewiesen.



Abb. 2.2-1: Blick von Süden auf die Grünfläche mit Teich



Abb. 2.2-2: Blick von Norden auf die Föhranlage, den geschotterten Bereich und die RasenfläcHen mit Rabatten

Zwischen der Zeithstraße und den Stallungen liegt eine weitere Rasenfläche (**HM51, Rasen**), welche zum Teil innerhalb des Baufeldes liegen wird (vgl. Abb. 2.2-3). Diese grenzt weiter südlich an einen Reitplatz (**HY2, Fläche unbefestigt**, zu sehen auf Abb. 2.2-4), welcher von einer Hainbuchenschnitthecke (*Carpinus betulus*) mit Hundsrose (*Rosa canina*) getrennt wird (**BD3, Intensiv geschnittene Hecke**). Zur Zeithstraße hin stehen in diesem Bereich einzelne Bäume (Schwarz-Erle, Spitz-Ahorn und Gemeine Esche), im weiteren Verlauf entlang der östlichen Geltungsgrenze des Bebauungsplans verdichtet sich der Bestand zu einem Gehölzstreifen (**BD72, Baumheckenartige Gehölzstreifen an Straßen, mittleres Baumholz**). Auf Höhe des Reitplatzes und der südlich angrenzenden Wiese stehen Arten wie Fichte (*Picea abies*), Stiel-Eiche (*Quercus robur*), Fichte (*Picea spec.*), Birke (*Betula pendula*) und Weide (*Salix spec.*).



Abb. 2.2-3: Rasenfläche zwischen Zeithstraße und Bebauung bzw. Weg



Abb. 2.2-4: Gehölzstreifen auf Höhe des Reitplatzes und der südlich angrenzenden Rasenfläche

Südlich des Baufeldes und westlich des Wegs schließt eine weitere Rasenfläche (**HM51/BF32 – Rasen/ Einzelbäume mit starkem Baumholz**) an, welche im oberen Teil mit jungen Obstbäumen bepflanzt ist (vgl. Abb. 2.2-5). Östlich am Weg befindet sich eine kleine Gehölzgruppe mit Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*), einer Weide (*Salix spec.*) mit einzelnen Höhlungen und einem Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*). Weiterhin stehen auf der Wiese

fünf alte Stiel-Eichen (*Quercus robur*, BHD bis 60 cm), von denen vier bereits abgestorben sind und einen hohen Anteil Totholz aufweisen (vgl. Abb. 2.2–6). Das Drüsige Springkraut (*Impatiens glandulifera*), welches in Teilen dort wächst, deutet auf einen frischen bis feuchten Standort hin.



Abb. 2.2–5: Junge Obstbäume im nördlichen Bereich der Rasenfläche



Abb. 2.2–6: Altbäume (Stiel-Eichen)

In der südwestlichen Ecke der Wiese liegt ein mittelgroßer Teich (160 m², **FX1 – Urbane stehende Gewässer mit unverbautem Ufer**), dessen Zufluss über ein Entwässerungsrohr aus der etwas erhöht liegenden Rasenfläche erfolgt. Die Wasserfläche wird von Wasserlinse (*Lemna spec.*) eingenommen, an den Uferbereichen wachsen neben den Arten der Rasenfläche einige Binsen (*Juncus spec.*). Es kommen hier einige Libellenarten vor. Aufgrund der Wassertrübung und des Bewuchses konnte die Gewässertiefe nur schwer eingeschätzt werden (vgl. Abb. 2.2–7). Im direkten Uferbereich stehen keine Gehölze, der Teich ist weitestgehend besonnt. Teilweise werfen die südlich stehenden Bäume des Wäldchens aufgrund ihrer Höhe Schatten auf die Wasserfläche.



Abb. 2.2-7: Teich im unteren Teil der Rasenfläche



Abb. 2.2-8: Blick von Osten in den Siefen

Südlich an die Rasenfläche grenzt ein kleiner Waldbestand an, welcher aufgrund seiner geringen Ausdehnung als Feldgehölz eingestuft wurde (**BA13 – Feldgehölz mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit starkem Baumholz**). Dieser umschließt einen Quellbereich in Form eines namelosen Siefens. Es kommen vereinzelt alte Rot-Buchen (*Fagus sylvatica*) und Stiel-Eichen (*Quercus robur*, 80 cm BHD) vor (vgl. Abb. 2.2-8), im Bereich des feuchten Siefens dominieren Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*, bis 30 cm BHD, vgl. Abb. 2.2-9). Weiterhin sind Brombeeren (*Rubus spec.*) und Drüsiges Springkraut (*Impatiens glandulifera*) vorzufinden. Im südwestlichen Teil des Feldgehölz, randlich des Geltungsbereichs des B-Plans sind junge Zitter-Pappeln (*Populus tremula*) dominant (vgl. Abb. 2.2-10). An der südöstlichen Ecke steht ein Gebäude, das als Maschienerunterstand dient.



Abb. 2.2-9: Schwarz-Erlen im Bereich des Siefens



Abb. 2.2-10: Zitter-Pappeln, in der südwestlichen Ecke dominant

Östlich des Feldgehölz und auf der anderen Seite des zentralen Wegs befindet sich der bereits erwähnte Reitplatz. Südlich führt ein Weg vom Gelände und trennt das Wäldchen von einem weiteren Reitplatz (**HY2, Fläche, unbefestigt**) und dem angrenzenden Mistplatz (**HY1, Fläche versiegelt**). Südlich davon und damit in der südwestlichen Ecke des Geltungsbereichs, liegt ein Grünlandbereich, welcher in 10 Paddocks eingeteilt ist (mit Holzzaun voneinander getrennt, vgl. Abb. 2.2–11). Innerhalb dieser Flächen wurden junge Obstbäume gepflanzt, die jeweils aus dem Wiesenbereich ausgezäunt wurden (**EA31/BF31, Fettwiese, mäßig trocken bis frisch/Einzelbäume, mit geringem Baumholz**).



Abb. 2.2–11: Blick vom südlichen Ende auf den Bereich der Paddocks



Abb. 2.2–12: Ausgezäunter junger Obstbaum

Östlich des Wegs und südlich des anderen Reitplatzes grenzt im Bestand eine weitere Rasenfläche mit Einzelbäumen Fichte, Thuja, Birken, (**HM51/BF32 – Rasen/ Einzelbäume mit mittlerem Baumholz**) an. Ein mit Folie ausgelegter Bereich (Hindernis – Wassergraben) führte zur Zeit der Begehung Wasser, südlich in der Nähe zum angrenzenden Waldstück liegt ein weiterer Teich (**FX1 – Urbane stehende Gewässer mit unverbautem Ufer**, vgl. Abb. 2.2–13). An dessen Ufer stehen zwei mehrstämmige Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*), weitere 4 Ziergehölze (*Salix integra* ‚Hakuro-nishiki‘) wurden dort angepflanzt. Der Teich ist bis 30 cm tief und in Teilen besonnt.



Abb. 2.2–13: Teich



Abb. 2.2–14: Feldgehölz mit mittlerem Baumholz

Der Teich grenzt an einen weiteren Bereich mit älterem Baumbestand an (**BA12 – Feldgehölz mit überwiegend standorttypischen Gehölzen, mit mittlerem Baumholz**), in welchem Stiel-Eichen (*Quercus robur*, bis 60 cm BHD), Rotbuchen (*Fagus sylvatica*, bis 40 cm BHD), lokal dominant einige Schwarz-Erlen (*Alnus glutinosa*) und vereinzelt andere Arten vorhanden sind (vgl. Abb. 2.2-14). Zur südlich angrenzenden Wiese hin findet sich ein weiterer feuchter Bereich, in dem Binsen (*Juncus spec.*) dominieren. Teile der Flächen werden als Lagerplatz für Paletten, Grünabfall und Bauschutt genutzt, zum Weg hin steht ein weiterer Schuppen.



Abb. 2.2-15: Wiese im südöstlichen Eck



Abb. 2.2-16: Südliche Grenze des Geltungsbereichs mit Hainbuchenhecke

In der südöstlichen Ecke des Geltungsbereichs schließt eine weitere Wiese (**EA31 – Fettwiese, mäßig trocken bis frisch**, vgl. Abb. 2.2-15) an das Gehölzstück an. Die Außengrenze des Geltungsbereichs mit Ausnahme eines kleinen Stückes Wiese im südöstlichen Eck (nicht Teil des Geltungsbereichs) ist mit einem Zaun sowie einer Hainbuchenhecke (*Carpinus betulus* – **BD3 – Gebüsch, intensiv beschnittene Hecken**) mit einer einzelnen Kirsche bestanden (vgl. Abb. 2.2-16).

Hinweise auf Vorkommen von wildlebenden Tieren

Bei der Begehung konnten einige weit verbreitete Tiere (Eichelhäher, Haussperling, Elster, Ringeltaube, Amsel, Rabenkrähe, Wacholderdrossel) beobachtet werden.

Weiterhin bietet das Gelände ebenfalls einigen planungsrelevanten Tierarten einen Lebensraum: Zahlreiche Rauchschwalben nisten in den Stallungen, ein Mäusebussard sowie ein Turmfalke nutzten das Gelände sowie in dessen Umgebung als Jagdgebiet. Ein Feldhase war auf den südlichen Grünflächen unterwegs. Weiterhin bestätigte die Besitzerin, Fr. Lemmer, das Vorkommen von Feldhasen auf dem Gelände.



Abb. 2.2-17: Rauchschwalbe



Abb. 2.2-18: Feldhase

Lebensraumpotenzial

Das Gelände des Pferdehofs bietet aufgrund seiner unterschiedlichen Lebensraumausstattung zahlreichen planungsrelevanten Arten ein potenzielles Habitat.

Die alten Gehölzstrukturen mit Totholzbereichen sowie die Gebäude bieten Fledermäusen generell Unterschlupfmöglichkeiten.

Neben Gebäudebrütern finden auch baumbrütende Vogelarten auf dem Gelände Möglichkeiten für ihre Brut (größere Gehölzbereiche, ausgewiesene Waldbereiche). Die regelmäßig gemähten Rasenflächen sowie die frequente Nutzung durch den Pferdepensions- und -zuchtbetrieb machen die Rasenbereiche ungeeignet für eine Ansiedlung von Feldvögeln. Die beiden Wiesenbereiche (Paddocks) im südlichen Teil des Geltungsbereichs bieten jedoch Möglichkeiten für eine Brutansiedlung von Feldvögeln, da diese mit geringerer Frequenz gemäht bzw. beweidet werden. Hier eignen sich insbesondere die randlichen Strukturen und die Bereiche der Holzzäune, in denen die Vegetation höher wachsen kann und entsprechende Versteckmöglichkeiten bietet.

Der vorhandene Quellbereich sowie die beiden Teiche können Amphibien potenziell einen Lebensraum bieten. Ein vorhandenes Hindernis mit Folienauslage ist als Amphibiengewässer auszuschließen, da sich dort keine Substratauflage findet und die Uferbereiche durch die Folie schwer zugänglich sind.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Reptilien ist auszuschließen, da sich auf dem Gelände keine dauerhaften Sonnenplätze, Trockenstandorte und Unterschlupfmöglichkeiten finden.

Generell sind keine störungssensiblen Arten zu erwarten, da durch den Reitbetrieb frequent (menschliche) Bewegung auf dem Gelände herrscht sowie regelmäßig auch lärmintensive Arbeiten (Mahd) durchgeführt werden. Weiterhin liegt das Gelände direkt neben der stark befahrenen Zeithstraße (B 56).

Lebensraumpotenzial der vorkommenden Biotoptypen:

Teiche, weitgehend naturnah

Die beiden Teiche sind aufgrund ihrer geringen Größe für Wasservögel nicht als Nahrungs- oder Brutgebiet geeignet. Sie können ihrer Ausprägung nach (gering beschattet, fischfrei)

jedoch Amphibien als Laichplatz und Lebensraum dienen. Geeignete Sommer- und Winterlebensräume in Form der angrenzenden (feuchten) Gehölzstandorte sind vorhanden. Fledermäuse nutzen Wasserflächen teilweise als Jagdgebiet.

Quellbereich mit Auenwald

Das innerhalb des Geltungsbereichs gelegene Quellgebiet mit umgebendem Erlenwald kann als feuchter Lebensraum potenziell Amphibien beheimaten. Bei dem Quellgebiet handelt es sich im oberen Bereich zunächst um feuchte Bereiche, im weiteren Verlauf bildet sich ein initiales Gerinne. Größere Wasserflächen, welche für eine mögliche Laichablage in Frage kämen, sind innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans jedoch nicht vorhanden. Der Bereich könnte als Sommer- bzw. Winterlebensraum genutzt werden.

Mittlere bis alte Gehölzstrukturen und Einzelbäume

Die Gehölzbereiche mit alten Bäumen (Stiel-Eiche, Rotbuche) eignen sich für baumbrütende Vogelarten als Brutgebiet und Ruhestätte. Fledermäuse nutzen die Spalten und Höhlungen von Altbäumen ebenfalls als Ruhestätten und sind daher in den Gehölzflächen sowie in den Altbäumen auf der vorderen Wiese nicht auszuschließen. Darüber hinaus können die Gehölzbereiche zusammen mit den umgebenden Flächen Fledermäusen und Vögeln als Jagd- und Nahrungsgebiet dienen. Dies gilt insbesondere für die Arten, die strukturreiche Landschaften als Nahrungsgebiet und Lebensraum bevorzugen. Waldbewohnende Arten sind hier nicht zu erwarten, da die Gehölze dafür eine zu geringe Fläche aufweisen.

Laubmischwälder können je nach Ausprägung auch als Sommer- oder Winterlebensraum für Amphibien dienen, sofern geeignete Laichgewässer in der Umgebung vorhanden sind.

Rasenflächen

Die Rasenflächen können Vogelarten und Fledermäusen als Nahrungshabitat dienen. Auf den frisch gemähten Bereichen waren Amseln und Wacholderdrosseln bei der Nahrungssuche zu beobachten. Die Rauchschnalben nutzten die Flächen ebenfalls für die Jagd auf Insekten. Die regelmäßige Mahd verhindert eine mögliche Brutansiedlung von Feldvögeln auf den Rasenbereichen.

Wiesenbereich und Paddocks

Innerhalb der Paddocks stand die Vegetation zum Zeitpunkt der Begehung relativ hoch, dennoch ist von einer regelmäßigen Nutzung der Flächen als Pferdeweiden auszugehen. In den ausgezäunten Bereichen um die Obstbäume herum und zwischen Zäunen und Hecken ist eine Brut von Bodenbrütern möglich. Vor Ort konnten jedoch keine Bruten festgestellt werden. Dies gilt ebenfalls für die randlichen Bereiche (zur Hainbuchenhecke) der angrenzenden Wiese.

Gebäude (Stallungen, Reithalle etc.)

Die Stallgebäude werden von den zahlreich vorhandenen Rauchschnalben, möglicherweise noch von weiteren Gebäudebrütern für ihr Brutgeschäft genutzt. Auch die anderen Gebäude auf dem Gelände (Reithalle, Wohngebäude, Nebengebäude) können Gebäudebrütern als Fortpflanzungsstätte dienen. Weiterhin ist die Nutzung der Gebäude durch gebäudebewohnende Fledermäuse als Quartier wahrscheinlich.

3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

3.1 Beschreibung des Vorhabens

Der Bebauungsplan setzt im nördlichen Bereich, welcher bereits im Bestand weitgehend durch Bebauung geprägt ist, ein Sondernutzungsgebiet mit Zweckbestimmung „Pferdehaltung, Gnadenhof, Tierasyl für Nutztiere aus der Landwirtschaft“ fest. In diesem Bereich ist eine maximale Versiegelung von 80 % zulässig (GRZ = 0,8). Auf diesen Bereich beschränkt sich auch das Baufeld. Dessen südliche Grenze orientiert sich an der östlich gelegenen Bebauung entlang der Zeithstraße (vgl. Abb. 3-1).

Ein kleiner Teil der Rasenfläche zwischen Zeithstraße und Bestandsgebäuden wird ebenfalls innerhalb des Sondergebiets liegen.

Nach derzeitigem Stand der Planung bleiben alle Bestandsgebäude erhalten. Mit der Übernahme des Betriebs durch die *Tara Tierhilfe e.V.* und der Nutzung als Gnadenhof für Reitpferde und Tiere aus der Landwirtschaft soll dort eine physiotherapeutische Einrichtung für Pferde und eine Großtierpraxis entstehen. Einzelne vorhandene Wohnungen sollen weiter genutzt werden. Bis auf einen möglichen zusätzlichen Stall mit ca. 3 Boxen sind derzeit keine weiteren Bauten geplant. Dieser kann problemlos innerhalb der Baugrenzen errichtet werden (vgl. Abb. 3-1).

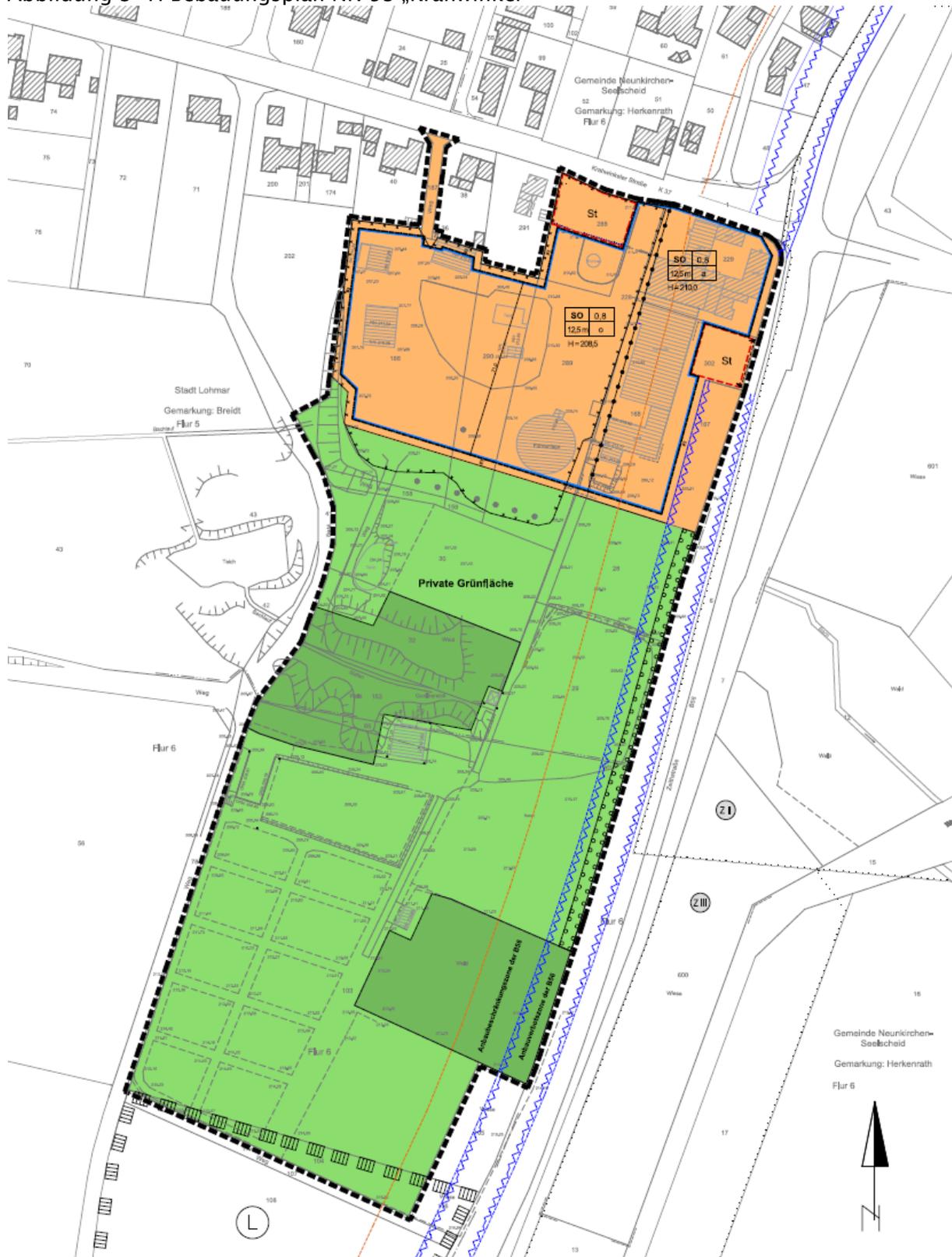
Entlang der östlichen Grenze des Geltungsbereichs zur Zeithstraße hin wird ein Pflanzstreifen festgesetzt, sodass die dort bereits vorhandenen Gehölze erhalten und ggf. als Gehölzstreifen dichter bepflanzt werden können.

Die restlichen Rasenflächen werden als Grünflächen mit Zweckbestimmung „Pferdehaltung, Gnadenhof, Tierasyl für Nutztiere aus der Landwirtschaft“ festgesetzt. Es ist überwiegend eine Nutzung als Weideflächen geplant. Der südliche Reitplatz soll wie im Bestand erhalten bleiben, der weiter nördlich gelegene Springplatz wird wieder als Rasen-/Wiesenbereiche hergestellt. Als Ersatz wird ein Paddock angrenzend an die nördliche Bebauung errichtet.

Im südlichen Bereich soll neben dem Reitplatz das Lagergebäude und eine überdachte Mistplatte fortbestehen bzw. angelegt werden.

Die beiden im Bestand erhaltenen Gehölzflächen (BA12 und BA13) werden als Private Waldflächen festgesetzt. Die Ausweisung privater Grünflächen mit Zweckbestimmung Pferdehaltung, Reitplätze orientiert sich an den vorhandenen Rasen- und Wiesenflächen und umfasst die Bereiche zwischen bebaubarer Fläche und östlicher Gehölzfläche sowie die südlichen Wiesenbereiche mit den Portionsweiden und den Flächen nördlich und südlich des dortigen Gehölzbereichs. Diese Bereiche beinhalten ebenfalls die beiden bereits beschriebenen Teiche. Generell bleiben die Grünflächen als Wiesenbereiche erhalten, es ist noch einer extensiveren Nutzung im Vergleich zu den bestehenden Rasenflächen (Weide) auszugehen.

Abbildung 3-1: Bebauungsplan Nr. 53 „Krahwinkel“



Quelle: H + B Stadtplanung, 2018

Wirkfaktoren des Projektes

Aus der Aufstellung des Bebauungsplans lassen sich die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Wirkfaktoren ableiten:

Tabelle 3-2: Bewertung der Wirkfaktoren des Projektes

Wirkfaktoren	Einflussbereich	Intensität
Baubedingte Wirkungen (temporär – Bauzeitraum unklar)		
Temporäre Flächenbeanspruchung als Arbeits- und Lagerflächen	Eingriffsbereich (bebaubarer Bereich) <u>Betroffene Biotoptypen:</u> HY1, HY2, HM51 /BF33	Temporäre, baubedingte Beanspruchung von Arbeits- und Lagerflächen im größtenteils bereits versiegelten, geschotterten Bereich – geringe Intensität
Emissionen von Licht, Lärm, Erschütterungen durch Baumaschinen, Material- und Bodentransporte etc., Störung durch Bewegungen (Menschen, Baumaschinen)	Eingriffsbereich (bebaubarer Bereich) und unmittelbare Umgebung <u>Betroffene Biotoptypen:</u> HY1, HY2, HM51 /BF33	Temporär für die Dauer der Bauarbeiten – mittlere Intensität
Barriere- oder Fallenwirkung/ Individuenverlust (Mortalität)	Eingriffsbereich (bebaubarer Bereiche) und unmittelbare Umgebung <u>Betroffene Biotoptypen:</u> HY1, HY2, HM51 /BF33	Während der Bauarbeiten besteht die Möglichkeit der Fallen- bzw. Barrierewirkung durch Baugruben und/oder Baumaschinen – geringe Intensität
Anlagebedingte Wirkungen		
Flächenbeanspruchung	Von den ggf. geplanten Gebäuden (Stall) werden Flächen in Anspruch genommen. Die zusätzliche Versiegelung betrifft jedoch im Wesentlichen Flächen, die bereits teilversiegelt/geschottert sind. <u>Betroffene Biotoptypen:</u> HY1, HY2, HM51 /BF33	Innerhalb des Sondernutzungsgebiets dürfen insgesamt 80 % der Fläche versiegelt sein. Die zusätzliche Versiegelung ist im Vergleich zum Bestand nur gering – geringe Intensität

Wirkfaktoren	Einflussbereich	Intensität
Flächenumwandlung	Teilweise Umwandlung des Reitplatzes in Paddock und Grünland <u>Betroffenen Biotoptypen</u> HY2	Zusätzliche Grünlandflächen als Nahrungshabitat – mittlere Intensität, positiv
Quartierverlust	Ggf. zu entfernende Gehölze (mit Höhlungen und/oder Spalten) Bei Abriss von Gebäuden ggf. Verlust von Brutstätten der Rauchschnalbe oder weiteren Gebäudebrütern, Quartierverlust Fledermäuse	Bei Vorkommen/ Quartiernutzung durch Fledermäuse oder Vogelarten – mittlere Intensität Bei Nutzung als Brutstätte durch planungsrelevante Arten – hohe Intensität
Betriebsbedingte Auswirkungen		
Störung durch vermehrte Bewegungen	Gesamter Geltungsbereich des Bebauungsplans	Keine deutliche Zunahme im Vergleich zum Bestand zu erwarten – geringe Intensität

Aus der Tabelle geht hervor, dass sich aus dem Vorhaben insbesondere temporäre baubedingte Auswirkungen ergeben. Die anlagenbedingten Wirkungen beschränken sich auf die Flächeninanspruchnahme der bereits bestehenden Gebäude und mögliche Neuerrichtungen innerhalb des Baufelds. Da dieses sich überwiegend auf Flächen bezieht, die bereits versiegelt oder teilversiegelt/geschottert sind, ist nur von untergeordneten Auswirkungen auf die zu betrachtenden Tierarten auszugehen.

Ggf. wird die Rodung von Einzelbäumen mit Quartiermöglichkeiten erforderlich. Derzeit ist kein Abbruch von Gebäuden und Schuppen geplant, sodass für gebäudebewohnende Fledermäuse oder Gebäudebrüter kein Quartierverlust zu erwarten ist.

3.1 Messtischblattauswertung

Die Tabelle im Anhang gibt die Vorkommen der planungsrelevanten Arten innerhalb der verschiedenen, im Geltungsbereich existierenden Lebensraumtypen an. Diese Informationen sind dem Informationssystem des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV, 2014) entnommen, welches alle seit 1990 nachgewiesenen Arten eines Gebiets innerhalb des zugehörigen Messtischblatts auflistet.

In der vorletzten Spalte ist die eigene gutachterliche Einschätzung zu einem möglichen Vorkommen der jeweiligen Art aufgrund der Habitatansprüche angegeben. Diese Einschätzung wird im nachfolgenden Text erläutert. Die letzte Spalte zeigt, ob die Planung artenschutzrechtliche Konflikte nach sich ziehen kann.

4 Konfliktanalyse und Ergebnis der artenschutzrechtlichen Vorprüfung

Fledermäuse

Von einem Vorkommen der im Messtischblatt-Quadranten gelisteten Breitflügel-Fledermaus sowie weiterer Fledermausarten, insbesondere der häufigen Zwergfledermaus, innerhalb des Geltungsbereichs ist auszugehen. Breitflügel- und Zwergfledermäuse nutzen hauptsächlich Spaltenverstecke in und an Gebäuden als Sommerquartiere bzw. Wochenstuben. Genutzt werden Hohlräume unter Dachpfannen, Flachdächern, hinter Wandverkleidungen, in Mauerspalten oder auf Dachböden. Baumquartiere und Nistkästen werden ebenfalls bewohnt (LANUV, 2014a).

Die Gebäude im Geltungsbereich, insbesondere die Stallungen, bieten Fledermäusen geeignete Sommerquartiere. Mit der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 53 „Krahwinkel“ geht nach derzeitigem Stand der Planung kein Verlust von Gebäuden einher. Sollten entgegen der jetzigen Annahme Gebäude oder Schuppen entfernt werden, muss vor Abriss nochmals eine Kontrolle hinsichtlich Fledermausvorkommen durchgeführt werden. Die Quartiernutzung aller weiterer Bestandsgebäude bleibt auch nach Umsetzung der Planung weiterhin verfügbar.

Für Fledermäuse nutzbare Baumhöhlen und Spalten (abstehende Rinde bei Altbäumen) sind innerhalb der beiden Gehölzbereiche vorhanden. Da diese im Bebauungsplan als Flächen für Wald, privater Wald festgesetzt werden, entstehen planbedingt keine Quartierverluste für Fledermäuse. Innerhalb der festgesetzten Waldflächen sollten keine weiteren Gehölzfällungen vorgenommen werden. Sofern im Rahmen der Planung Gehölze gefällt werden müssen, sollte dies außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also ausschließlich in der Zeit von 1. Dezember bis 29. Februar, passieren (VM1). Der Verlust einzelner Sommerquartiere (Höhlungen, abstehende Rinde, Spalten) kann über vergleichbare Quartiermöglichkeiten in der Umgebung ausgeglichen werden, sodass daraus kein essentieller Verlust von Ruhestätten für Fledermäuse entsteht.

Da Fledermäuse in den Dämmerungs- und Nachtstunden jagen und teilweise empfindlich auf Licht (Baustellenbeleuchtung) reagieren, sind mögliche Bauarbeiten (für den ggf. geplanten

Stall), sofern sie außerhalb der Winterruhe von Fledermäusen durchgeführt werden, auf die taghellen Stunden zu begrenzen (MM1).

Sofern Gebäude abgerissen werden müssen, sind diese zeitnah vor dem Abriss durch eine fachkundige Person auf Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Arten hin zu kontrollieren. Daraus können sich ggf. weitere Ausgleichs-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ergeben.

Tabelle 4.1: Mögliche Artenschutzrechtliche Konflikte – Fledermäuse

Artenschutzrechtliche Konflikte	Erläuterung
§ 44, Abs. 1: „Erhöhtes Tötungsrisiko“	Bei Einhaltung von VM1 nicht zu erwarten
§ 44 Abs. 2: „Erhebliche Störung“	Bei Einhaltung von MM1 nicht zu erwarten
§ 44 Abs. 3: „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Bei Einhaltung von VM1 nicht zu erwarten

Andere Säugetiere – Feldhase

Im südlichen Bereich der Portionsweiden wurde während der Begehung ein Feldhase gesichtet (vgl. Abb. 2.2–18). Feldhasen stehen nach der Roten Liste NRW (2011) auf der Vorwarnliste und besiedeln die landwirtschaftlich genutzten Tieflandbereiche, können aber auch in bewaldeten und höheren Lagen vorkommen. Tagsüber sitzen sie in einer von Hecken oder Gras sichtgeschützten Mulde, häufig zwischen Ackerfurchen (NABU, 2015). Entsprechend sind mögliche Verstecke innerhalb des südlichen Geltungsbereichs (Paddocks und Hecken) bzw. südlich außerhalb des Geländes zu vermuten. Die umgebenden Hecken werden von dem pachtenden Verein weiterhin erhalten, sodass von keinen planbedingten Beeinträchtigungen des Feldhasen oder der Auslösung diesbezüglicher artenschutzrechtlicher Verbotsstatbestände auszugehen ist.

Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

VM1: Möglicherweise notwendige Gehölzfällungen sind außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen, also ausschließlich in der Zeit von 1. Dezember bis 29. Februar, durchzuführen.

MM1: Während der Aktivitätszeiten von Fledermäusen (Anfang März bis Ende November) sind die Bauarbeiten auf die taghellen Stunden zu begrenzen.

Vögel

Von den im Messtischblatt-Quadranten nachgewiesenen planungsrelevanten Vogelarten können aufgrund ihrer Habitatansprüche nur wenige Arten innerhalb des Geltungsbereichs vorkommen. Bei diesen Arten muss zudem unterschieden werden, ob im Untersuchungsgebiet Fortpflanzungs- und Ruhestätten möglich sind oder das Gebiet nur zur Nahrungssuche geeignet ist. Störungsanfällige Vogelarten sind aufgrund des Reitbetriebs und der Lage zur stark befahrenen B56 innerhalb des Geltungsbereichs nicht zu erwarten.

Die folgenden Vogelarten sind aufgrund fehlender Habitatausstattung innerhalb des Geltungsbereichs auszuschließen:

- Teichrohrsänger
- Feldlerche
- Eisvogel
- Graureiher
- Wachtel
- Schwarzspecht
- Feldschwirl
- Kormoran
- Waldlaubsänger
- Wasserralle
- Waldschnepfe
- Turteltaube
- Zwergtaucher
- Rostgans

Folgende Vogelarten können den geplanten Geltungsbereich des B-Plans Nr. 53 „Krahwinkel“ zur Nahrungssuche oder Rast aufsuchen. Fortpflanzungsstätten und feste Ruhestätten dieser Arten sind im Untersuchungsgebiet nicht anzunehmen, da keine geeigneten Horstbäume, Baumhöhlen oder Gebäude als Brutplatz vorhanden sind:

- Habicht
- Sperber
- Waldohreule
- Mäusebussard (jagend gesehen)
- Turmfalke (jagend gesehen)
- Rotmilan (Brut in der Umgebung nachgewiesen, 2013 sowie 2014/15; zahlreiche Flugbewegungen)
- Wespenbussard
- Waldkauz
- Schleiereule

Eine erhebliche Störung durch mögliche Bauarbeiten ist nicht zu erwarten. Ggf. wird der unmittelbare Geltungsbereich zur Zeit der Bauarbeiten von den genannten Arten gemieden. In der direkten Umgebung stehen jedoch weitere Flächen für die Jagd zur Verfügung. Auch der südliche Teil des Geltungsbereichs (Portionsweiden und südlicher Wiesenbereich) ist so weit von den Bauflächen entfernt, dass dort keine baubedingten Auswirkungen (Lärm, Licht, Bewegungen) auftreten und sie währenddessen weiterhin als Jagdgebiet genutzt werden. Eine Beeinträchtigung ist damit auszuschließen.

Mit dem geplanten Rückbau des Reitplatzes und der Umwandlung in einen Paddock werden Wiesenbereiche wiederhergestellt. Damit vergrößert sich das Nahrungs- und Jagdhabitat für Fledermäuse und Vögel anlagenbedingt geringfügig.

Für die übrigen in Tabelle 1 genannten Vogelarten ist ein potenzielles Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs und Nutzung des Geländes als Brutgebiet möglich. Dazu gehören:

- Baumpieper
- Kuckuck
- Mehlschwalbe
- Mittelspecht
- Kleinspecht
- Neuntöter

Da sich mögliche weitere Bebauung auf den nördlichen Geltungsbereich innerhalb des bebaubaren Bereichs beschränken und nach derzeitigem Stand zunächst keine Gebäude entfallen, gehen durch diese Flächeninanspruchnahme keine Bruthabitate verloren. Im zu bebauenden Bereich sind im Bestand nur Rasen- bzw. geschotterte Flächen vorhanden. Sofern einzelne Gehölzfällungen notwendig werden, sind Auslösungen von Verbotstatbeständen (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Brutstätten sowie ein erhöhtes Tötungsrisiko nach § 44 BNatSchG für baum- und gebüschbrütende Vogelarten) mit der Vermeidungsmaßnahme VM1 auszuschließen.

Erhebliche Störungen können maximal baubedingt während der Brutzeit ausgelöst werden. Da sich das Baufeld in einem Abstand von 50 m zum Gehölzbestand befindet und für die Bauarbeiten keine schweren Baumaschinen und Gerätschaften notwendig werden, ist von keiner erheblichen Störung durch mögliche Bauarbeiten auszugehen. Auch im Bestand werden regelmäßig lärmintensive Arbeiten wie die Mahd der Rasenbereiche durchgeführt, sodass nicht mit einer Brutansiedlung besonders störungsempfindlicher Arten zu rechnen ist. Der Gehölzinnenbereich ist gegenüber den Bauflächen visuell abgeschirmt. Insgesamt ist eine „erhebliche Störung“ nach § 44 BNatSchG Abs. 2 durch die Bauarbeiten auszuschließen.

Die Rauchschwalbe kommt im Geltungsbereich vor und brütet in den Stallungen und ggf. weiteren Nebengebäuden. Durch die Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 53 „Krahwinkel“ sollen nach derzeitigem Planungsstand zunächst keine Bestandsgebäude und damit Brutplätze der Rauchschwalbe entfallen. Durch mögliche Neubauten bietet sich die Möglichkeit, weitere Nistplätze für die Rauchschwalben-Kolonie zu schaffen. Die Rauchschwalbe ist in der Roten Liste 2010 als „gefährdet“ eingestuft und das trotz Naturschutzmaßnahmen für diese Art. Ohne Maßnahmen würde die Einstufung schlechter ausfallen. Zu den Gefährdungsursachen der Rauchschwalben gehören die intensive Flächennutzung und fortschreitende Modernisierung der Landwirtschaft sowie die Aufgabe von Höfen oder die Schließung zuvor dauerhaft offen stehender Viehställe. Daher sollte mit dem Neubau weiterer Gebäude die Gelegenheit genutzt werden, die hiesige Population zu stärken. Die Neubauten sind so zu gestalten, dass sie sich für Nester der Rauchschwalbe eignen. Ggf. sind Nistsimse oder Nistnischen vorzusehen. Da Rauchschwalben standardmäßig in besiedelten Hofbereichen nisten und sich von den dortigen Aktivitäten nicht stören lassen, gehen von den zusätzlichen Bauarbeiten keine erheblichen Störungen auf sie aus. Bei einem ggf. notwendigen Abriss von Bestandsgebäuden sind diese zeitnah vor Abriss durch eine fachkundige Person auf Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Arten hin zu kontrollieren. Daraus können sich weitere Ausgleichs-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ergeben. Insbesondere ist im Falle eines

Abrisses die Auslösung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Rauchschnalben-Kolonie zu verhindern.

Für die übrigen, nicht planungsrelevanten europäischen Vogelarten ist ein Vorkommen von weit verbreiteten, störungsunempfindlichen Kulturfolgern nicht auszuschließen. Als Nahrungshabitat kann die Fläche darüber hinaus für weitere Vertreter dieser Artengruppe dienen. So wurden etwa Amsel, Eichelhäher, Haussperling, Rabenkrähe und Wacholderdrossel auf dem Gelände, z. B. bei der Futtersuche beobachtet.

Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustands bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Dies gilt auch für damit verbundene, unvermeidbare Beeinträchtigungen der wild lebenden Tiere in Bezug auf das Tötungs-/Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG).

Für die festgestellten häufigen und weit verbreiteten Arten entspricht das Vorhaben dem Regelfall. Daher ist davon auszugehen, dass das Vorhaben in Bezug auf diese Arten keine Zugriffsverbote auslöst und von einer vertiefenden Betrachtung dieser Arten im Rahmen der Konfliktanalyse und einer Artenschutzprüfung Stufe II abgesehen werden kann.

Tabelle 4.2: Mögliche Artenschutzrechtliche Konflikte – Vögel

Artenschutzrechtliche Konflikte	Erläuterung
§ 44, Abs. 1: „Erhöhtes Tötungsrisiko“	Bei Einhaltung von VM1 nicht zu erwarten
§ 44 Abs. 2: „Erhebliche Störung“	Nicht zu erwarten
§ 44 Abs. 3: „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Bei Einhaltung von VM1 nicht zu erwarten

Amphibien

Für diesen und den angrenzenden Messtischblatt-Quadranten sind die Gelbbauchunke und der Kammolch als planungsrelevante Amphibienarten gelistet. Die Gelbbauchunke benötigt Klein- und Kleinstgewässer zur Laichablage, oftmals handelt es sich dabei um nur temporär wasserführende Gewässer. Obwohl das Gelände generell relativ feucht ist und einen Quellbereich beinhaltet, bietet es der Gelbbauchunke keine geeigneten Laichgewässer. Die beiden vorhandenen Teiche sind in ihrer Ausprägung nicht geeignet (zu groß, zu stark bewachsen, vgl. Abb. 2.2-7 und 2.2-13). Ein Vorkommen der Gelbbauchunke ist auf dem Gelände auszuschließen.

Der Kammolch benötigt große, feuchtwarme Waldbereiche mit vegetationsreichen Stillgewässern. Der größere Teich im Bereich der vorderen Rasenfläche kommt generell als Fortpflanzungsgewässer in Frage, der kleinere Teich weiter südlich eignet sich aufgrund seiner geringen Größe und Tiefe nicht als Laichgewässer. Der südlich an den größeren Teich angrenzende Gehölzbestand kann trotz relativ geringer Flächengröße durchaus als passender Landlebensraum für den Kammolch dienen. Der westlich des Quellbereichs gelegene größere Teich (außerhalb des Geltungsbereichs) ist durch eine Verrohrung unterhalb des Weges mit diesem verbunden. Diese ist möglicherweise für den Kammolch durchgängig bzw. besteht die Möglichkeit, den westlich liegenden Teich über den erhöhten Weg zu erreichen, sodass ein Vorkommen des Kammolchs im Gebiet nicht ausgeschlossen ist. Da der Teich genauso wie der südliche Gehölzbestand mit Umsetzung des Bebauungsplans erhalten bleibt, werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst. Eine Einwanderung der Tiere in den nördlich gelegenen Baustellenbereich ist aufgrund der Distanz und der fehlenden Habitatausstattung in dieser Richtung unwahrscheinlich.

Artenschutzrechtliche Konflikte	Erläuterung
§ 44, Abs. 1: „Erhöhtes Tötungsrisiko“	Aufgrund der Distanz zum Baufeld nicht zu erwarten
§ 44 Abs. 2: „Erhebliche Störung“	Nicht zu erwarten
§ 44 Abs. 3: „Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“	Nicht zu erwarten

Reptilien

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans bietet keine geeigneten Lebensräume und Habitatstrukturen für Reptilien. Hinweise der Biostation (vgl. Kapitel 2.1) bezüglich Reptilien beschränken sich auf Bereiche außerhalb und in einiger Entfernung zum Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 53 „Krahwinkel“. Da mit dem Vorhaben keine weitreichenden Wirkungen außerhalb des Geltungsbereichs verbunden sind, sind Auswirkungen auf Reptilien ausgeschlossen. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände ausgelöst.

5 Fazit

Für die Artengruppen **Fledermäuse und Vögel** sind artenschutzrechtliche Konflikte durch Beschränkung der Gehölzrodungen auf die Periode außerhalb der Aktivitätszeit von Fledermäusen vom 1. Dezember bis 29. Februar (VM1) zu vermeiden. Diese VM schließt gleichzeitig Gehölzrodungen in der Vogel-Brutzeit aus. Weiterhin ist die Minimierungsmaßnahme MM1 zu beachten (Während der Aktivitätszeiten von Fledermäusen – Anfang März bis Ende November – sind die Bauarbeiten auf die taghellen Stunden zu begrenzen). Sofern weitere Gebäude abgerissen werden müssen, sind diese zeitnah vor Abriss durch eine fachkundige Person auf Vorkommen von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten planungsrelevanter Arten hin zu kontrollieren. Daraus können sich ggf. weitere Ausgleichs-, Minimierungs- und Vermeidungsmaßnahmen ergeben.

Ein mögliches Vorkommen des Kammolchs wird durch die Aufstellung des B-Plans nicht beeinträchtigt, Verbotstatbestände werden keine ausgelöst.

Ein Vorkommen von planungsrelevanten Arten aus den Artengruppe **Reptilien** innerhalb des Geltungsbereichs wird ausgeschlossen.

Mit Einhaltung der formulierten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist das Vorhaben nach derzeitigem Kenntnisstand aus artenschutzrechtlicher Sicht zulässig.

6 Literatur- und Quellenverzeichnis

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN–WESTFALEN) (2014a): Geschützte Arten in Nordrhein–Westfalen. Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN–WESTFALEN) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/42/EWG (FFH–RL) und 2009/147/EG (V–RL) zum Artenschutz (VV–Artenschutz), 13.04.2010.

NABU/Naturschutzbund Deutschland (NABU) Landesverband Nordrhein–Westfalen e. V. (2015) Der Feldhase. Abrufbar unter: <https://nrw.nabu.de/natur-und-landschaft/landnutzung/jagd/jagdbare-arten/weitere-saeugetiere/04940.html> (Stand 13.07.2016).

Informationsportale

LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ, NORDRHEIN–WESTFALEN) (2014):

- LINFOS: Abgrenzung und Sachdaten zu den schutzwürdigen Biotopen (BK–Flächen des Biotopkatasters NRW) und nach § 62 LG / § 30 BNatSchG geschützte Biotopen (GB–Flächen des Biotopkatasters NRW), Fundpunkte planungsrelevanter Arten, Schutzgebiete, abrufbar mit Passwortzugang über www.lanuv.de
- Planungsrelevante Arten für das betroffene Messtischblatt. Abrufbar unter: <http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/de/start>
- Bundesnaturschutzgesetz. Abrufbar unter: <http://www.lanuv.nrw.de/natur/service/gesetze-regelwerke-und-mehr/>

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): _____

Plan-/Vorhabenträger (Name): _____ Antragstellung (Datum): _____

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

- Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten für die Quadranten 2 und 4 (benachbart) im Messtischblatt 5109 Lohmar nach LANUV (2014)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Quellen (Quel), Laubwälder mittlerer Standorte (LauW/mitt), Fließgewässer (FlieG), Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken (KIGehoeLz), Säume, Hochstaudenfluren (Saeu), Gebäude (Gebaeu), Fettwiesen und -weiden (FettW), Stillgewässer (StillG) sowie eine zusätzliche Auflistung vorhandener planungsrelevanter Arten außerhalb der gewählten Lebensraumtypen

Art	Deutscher Name	Status	NRW (KON)	Quel	LauW/mitt	FlieG	KIGehoeLz	Saeu	Gebaeu	FettW	StillG	Schutzstatus	D (BNatSchG)	Rote Liste D 2009	Gefährdungsgrad (Rote Liste)	Gutachterliche Einschätzung	Mögliche artenschutzrechtlichen Konflikte (§ 44 BNatSchG):
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name																
Säugetiere																	
Eptesicus serotinus	Breitflügel-Fledermaus	Art vorhanden	G-		(X)	(X)	X		WS/WQ	X	(X)	Anh. IV	§§	G	2/2	pV	1, 2, 3

Vögel																	
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G		X		X			(X)			§	*	V/*	J	2
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G		X		X	X		(X)			§§	*	*/*	J	2
Acrocephalus scirpaceus	Teichrohrsänger	sicher brütend	G			XX					XX	Art. 4 (2)	§	*	*/V	-	-
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-					X		XX			§	3	3S/3	-	-
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G			XX					X	Anh. I	§§	*	*/*	-	-
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U		X		X			(X)			§	V	3/3	pV	1, 2, 3
Ardea cinerea	Graureiher	sicher brütend	U		X	X	X			X	X		§	*	*/*	-	-
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U		X		XX	(X)		(X)			§§	*	3/3	J	2
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G		X		X	X		(X)			§§	*	*/*	J	2
Coturnix coturnix	Wachtel	sicher brütend	U					XX		(X)			§	*	2S/3S	-	-
Cuculus canorus	Kuckuck	sicher brütend	U-		X	X	X			(X)	X		§	V	3/2	pV	1, 2, 3
Delichon urbica	Mehlschwalbe	sicher brütend	U					X	XX	(X)	(X)		§	V	3S/3	pV	1, 2, 3
Dendrocopos medius	Mittelspecht	sicher brütend	G		XX							Anh. I	§§	*	V/3	pV	1, 2, 3
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G		XX		X			(X)			§	V	3/3	pV	1, 2, 3
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G		XX		X	X		(X)		Anh. I	§§	*	*S/*S	-	-
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G				X	X	X	X			§§	*	VS/*S	J (gesichtet)	2
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-			X		X	XX	X	X		§	V	3S/3	vorhanden	1, 2, 3
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G-				XX	X		(X)		Anh. I	§	*	VS/V	pV	1, 2, 3
Locustella naevia	Feldschwirl	sicher brütend	U			(X)	XX	XX		X	X		§	V	3/3	-	-
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U		X		X	(X)		(X)		Anh. I	§§	*	3/3	J	2
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U		X		X	X		(X)		Anh. I	§§	V	2/V	J	2
Phalacrocorax carbo	Kormoran	sicher brütend	G			X	X				X		§	*	*/*	-	-
Phylloscopus sibilatrix	Waldlaubsänger	sicher brütend	G		XX								§	*	3/3	-	-
Rallus aquaticus	Wasserralle	sicher brütend	U			X		(X)			XX	Art. 4 (2)	§	V	3/R	-	-
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G		XX		X						§	V	3/D	-	-
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-		X		XX			(X)			§	3	2/2	-	-
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G		X		X	(X)	X	(X)			§§	*	*/*	J	2
Tachybaptus ruficollis	Zwergtauer	sicher brütend	G			X					XX	Art. 4 (2)	§	*	*/*	-	-
Tadorna ferruginea	Rostgans	sicher brütend	G									Neo		-	-	-	-
Tyto alba	Schleiereule	sicher brütend	G			(X)	X	XX	X	X			§§	*	*S/VS	J	2

Amphibien																	
Bombina variegata	Gelbbauchunke	Art vorhanden	S	(X)	X	(X)		X			X	Anh. II, Anh. IV	§§	2	1S/1S	-	-
Triturus cristatus	Kammolch	Art vorhanden	U	(X)	X	(X)	X	(X)		(X)	XX	Anh. II, Anh. IV	§§	V	3/1	pV	1, 2, 3

Legende:

Erhaltungszustand:

G günstig
U ungünstig/unzureichend
S ungünstig/schlecht

Fledermäuse:

WS Wochenstube
WQ Winterquartier
pV potenzielles Vorkommen

Allgemeines:

XX Hauptvorkommen
X Vorkommen
(X) potenzielles Vorkommen

Schutzstatus/Gefährdungsgrad:

§ besonders geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
§§ streng geschützt nach Begriffsbestimmung § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
RL-D Rote Liste Deutschland (Stand 2009)
RL-NW Rote Liste NRW
SÜBL Süderbergland

Vögel:

J Jagdgebiet
pV potenzielles Vorkommen

Gefährdung (Rote Liste):

0 ausgestorben oder verschollen
1 vom Aussterben bedroht
2 stark gefährdet
3 gefährdet
G Gefährdung unbekanntes Ausmaßes
R durch extreme Seltenheit (potenziell) gefährdet
V Vorwarnliste
D Daten unzureichend
* Ungefährdet
S dank Schutzmaßnahmen gleich, geringer oder nicht mehr gefährdet